

LANDRATSAMT GREIZ

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Landratsamt Greiz – PF 1352 – 07962 Greiz



Landratsamt Greiz
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz

Eingang und Posteinwurf
über Weberstraße 1

Postanschrift:
PF 1352
07962 Greiz

Tel.: 03661 876 - 0
Fax: 03661 876 - 222
E-Mail: info@landkreis-greiz.de

www.landkreis-greiz.de

Auskunft erteilt Dr. Huster	Sitz (keine Postanschrift!!!) 07937 Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerrreihe 4	
Unser Aktenzeichen (bitte bei allen Zuschriften angeben) AIII-39-70-10/25/AV/Ausst.	Telefon 036628 5805 - 125 Fax 03661 876 77 108 E-Mail veterinaeramt@landkreis-greiz.de	Datum 04.11.2025

Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 (Tiergesundheitsrecht) sowie des Tiergesundheitsgesetzes;
Anordnungen zum Schutz vor der Verschleppung der Geflügelpest

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln

Bedingungen für die Durchführung von Geflügelausstellungen und Veranstaltungen anderer Art zu Schauzwecken, bei denen Geflügel und/oder gehaltene Vögel verkauft oder getauscht werden

Aufgrund der Feststellung des Ausbruches der Geflügelpest bei Wildvögeln und Hausgeflügel in Thüringen erlässt das Landratsamt Greiz folgende

Allgemeinverfügung

1. In ausgewiesenen Schutz- und Überwachungszonen dürfen bis auf Widerruf keine Veranstaltungen mit Geflügel oder anderen gehaltenen Vögeln durchgeführt werden. Die aktuell im Landkreis Greiz ausgewiesenen Schutz- und Überwachungszonen sind auf der Internetseite des Landratsamtes Greiz unter www.landkreis-greiz.de dargestellt.
2. Außerhalb der unter Nr. 1. genannten Zonen sind Geflügelausstellungen und Veranstaltungen anderer Art zu Schauzwecken erlaubt, soweit sie in geschlossenen Räumen stattfinden.
3. Geflügel und gehaltene Vögel (außer Tauben) dürfen bei regionalen und überregionalen Geflügelausstellungen und Geflügel-Veranstaltungen anderer Art außerhalb der unter Nr. 1. genannten Zonen nur ausgestellt werden, wenn der Tierhalter (Aussteller) in einer **Eigenerklärung** (siehe Anlage) am Tag der Aufstallung / Anlieferung erklärt, dass

Allgemeine Servicezeiten:

Mo, Fr	09:00 – 13:00 Uhr
Di	09:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Mi	13:00 – 16:00 Uhr
Do	09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr

Persönliche Termine im Landratsamt sind nur nach Terminvereinbarung oder auf Einladung möglich. Darüber hinaus bieten die einzelnen Fachämter individuelle Erreichbarkeiten nach vorheriger telefonischer Abstimmung an.

**VOGT
LAND**

3.1 die Tiere des Herkunftsbestandes **mindestens 14 Tage vor der Aufstallung / Anlieferung** zum Ort der Ausstellung **wildvogelsicher gehalten** worden sind (davon ausgenommen sind Tauben),

3.2 **keine Anzeichen einer Infektion** in diesem Zeitraum im Gesamtbestand vorlagen und

3.3 innerhalb dieses Zeitraums **keine Verbringungen der auszustellenden Tiere** in den oder aus dem Herkunftsbestand erfolgten.

Wenn die wildvogelsichere Haltung des Gesamtbestandes nach Nr. 3.1. nicht gewährleistet werden kann, so sind die auszustellenden Tiere mindestens 14 Tage vor der Aufstallung / Anlieferung separat von den anderen Tieren des Bestandes wildvogelsicher zu halten.

4. Jeder Bestand, aus dem Tiere (Geflügel und gehaltene Vögel) an einer Geflügelausstellung oder Veranstaltungen anderer Art zu Schauzwecken teilnehmen, ist **längstens 7 Tage vor der Aufstallung / Anlieferung** zum Ort der Ausstellung von einem praktizierenden Tierarzt **klinisch zu untersuchen**. Die Freiheit von klinischen Anzeichen der Geflügelpest muss mit einer Gesundheitsbescheinigung durch den praktizierenden Tierarzt bestätigt werden. Der praktizierende Tierarzt hat auf der Gesundheitsbescheinigung zu bestätigen, dass die auszustellenden Tiere gemäß der Vorgabe von Nr. 3.1 separat gehalten worden sind.

5. Bei Verkauf oder Tausch von Tieren im Rahmen einer Veranstaltung nach Nr. 4. sind die abgebenden Halter verpflichtet, mindestens

5.1 die VVVO-Nummer des Abgebenden und des Käufers

5.2 die Rasse, das Geschlecht, die Anzahl und die Kennzeichnung der abgegebenen Tiere sowie

5.3 die Registriernummer des Transportunternehmers, sofern zutreffend,

in einer Liste zu dokumentieren. Diese Liste ist dem Veranstalter auszuhändigen. Der Veranstalter hat die Liste mindestens 21 Tage nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und dem zuständigen VLÜA auf Verlangen vorzulegen.

6. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 5 wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.

7. Diese Allgemeinverfügung wird auf der Internetseite des Landkreises Greiz unter <http://www.Landkreis-greiz.de> verkündet und gilt damit als wirksam bekanntgegeben. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite auch zu den Geschäftszeiten in der Dienststelle des Landratsamtes Greiz in 07937 Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlenreihe 4 eingesehen werden.

8. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

I.

Die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI), auch Vogelgrippe oder Geflügelpest genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit der Vögel. Alle Geflügelarten, aber auch viele Zier- und Wildvogelarten sind empfänglich für Influenzaviren der Vögel (aviäre Influenzaviren, AIV). Wildlebende Wasservögel sind die natürlichen Reservoirs der AIV. Für den Menschen und auch für andere Säugetiere (z. B. Schweine, Marderartige, Katzen und Hunde) besteht ein Ansteckungsrisiko mit AIV nur bei sehr intensivem Kontakt mit infizierten Vögeln.

AI-Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend. Das klinische Bild ist variabel. Plötzlich auftretende und massenhaft rasch zum Tode führende Erkrankungen in Geflügelhaltungen sind hoch verdächtig für HPAIV. Ähnliche Krankheitsverläufe können auch bei Wildvögeln (vor allem bei Wasser- und Greifvögeln) auftreten. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer und die Infektion kann bei milden Verläufen sogar gänzlich übersehen werden. Niedrig pathogene AIV dagegen rufen regelmäßig nur milde Symptome hervor, können aber in Geflügelbeständen zu einem leichten Produktionsrückgang (Legetätigkeit bzw. tägliche Zunahmen bei Mastgeflügel) führen und andere Infektionen begünstigen.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Das Friedrich-Loeffler-Institut hat auf Basis des Geflügelpestgeschehens im Zeitraum 01.09.-20.10.2025 eine aktuelle „Risikoeinschätzung zur Hochpathogenen Aviären Influenza H5 (HPAI H5) Klade 2.3.4.4b“ (Stand: 20.10.2025) erstellt.

Demnach wird das Risiko des Eintrages von HPAIV H5-Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln als „hoch“ bewertet.

Das Eintragsrisiko durch die Abgabe von Lebendgeflügel im Reisegewerbe oder auf Geflügelausstellungen innerhalb Deutschlands und Europa wird als „moderat“ eingeschätzt.

Dieser Risikoeinschätzung liegt die Tatsache zu Grunde, dass im Oktober 2025 „sprunghaft“ vermehrte Ausbrüche bei Wildvögeln und bei Geflügel gemeldet worden sind. Das FLI weist darauf hin, dass Nachweise aktuell insbesondere bei Kranichen beobachtet werden. Über deren Herbstzug ist eine weitere Verbreitung des Virus vorhersehbar.

Oberste Priorität hat der Schutz des Geflügels und anderen gehaltenen Vögeln vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen.

In der aktuell dynamischen Lage in Bezug auf HPAI muss jederzeit mit zusätzlichen Einträgen des Virus in Geflügelhaltungen durch den Kontakt zu Wildvögeln gerechnet werden.

Die Bekämpfung der Geflügelpest ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Buchst. a Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882. Anzuwenden sind die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Das Geflügelpestgeschehen bei Wildvögeln ist derzeit sehr dynamisch. Seit dem 17.10.2025 verenden eine große Zahl an Kranichen auch in Thüringen, hier insbesondere im Bereich des Stausees Kelbra. Betroffen sind neben dem Landkreis Mansfeld-Südharz in Sachsen-Anhalt auch die Landkreise Kyffhäuser und Nordhausen in Thüringen. Nachfolgend wurden weitere verendete Wildvögel in Thüringen gemeldet und an das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) zur Untersuchung eingesandt. Seit dem 17.10.2025 bis zum 28.10.2025 15:00 Uhr ist vom TLV bei 33 dieser Tiere das Influenza-A Virus nachgewiesen worden. Das Nationale Referenzlabor (NRL) am Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat den Nachweis des hochpathogenen Influenza-A Virus des Subtyps H5N1 derzeit bei 22 Wildvögeln (Tierarten: Kranich, Schwan, Kormoran) in den Landkreisen Eichsfeld, Kyffhäuser, Nordhausen, Sömmerda und Unstrut-Hainich bestätigt. Mit weiteren positiven Befunden muss gerechnet werden.

Derzeit sind deutschlandweit täglich Feststellungen der HPAI sowohl bei Wildvögeln als auch bei Nutzgeflügel zu verzeichnen. Seit dem 01.10.2025 bis zum 28.10.2025 ist in insgesamt 28 Geflügelhaltenden Betrieben das HPAI-Virus vom Subtyp H5N1 festgestellt worden. Allein im Landkreis Greiz wurde die Geflügelpest in 4 Geflügelhaltenden Betrieben amtlich festgestellt. Es mussten über 2.700 Tiere getötet werden.

II.

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landratsamtes Greiz ist sachlich und örtlich für den Vollzug des europäischen Tiergesundheitsrechtes und der Geflügelpest-Verordnung zuständig. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Zu Nr. 1

Aufgrund der amtlichen Feststellung der Geflügelpest muss nach Maßgabe des Art. 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 um jeden Ausbruch eine Schutz- und Überwachungszone eingerichtet werden. Die aktuelle Festlegung ist auf der Internetseite des Landkreises Greiz unter www.landkreis-greiz.de und in der oben genannten Dienststelle einsehbar. In diesen Zonen sind Maßnahmen zu ergreifen, die der Unterbindung einer möglichen Seuchenverschleppung dienen. Dazu gehört die rechtliche Verpflichtung des VLÜA nach Art. 27 Abs.1 i. V. m. Anhang VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, dass Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte oder Geflügel-Veranstaltungen anderer Art zu verbieten sind. Ausnahmeregelungen in den festgelegten Zonen sind nach europäischem Tierseuchenrecht nicht vorgesehen.

Unter den Begriff Geflügel fallen nach der Definition in Art. 4 Nr. 9 der Verordnung (EU) 2016/429 alle Vögel die zum Zweck der Erzeugung von Fleisch, Konsumeiern, sonstigen Erzeugnissen, zur Wiederaufstockung von Wildbeständen und zur Zucht von Vögeln zu den vorgenannten Zwecken verwendet werden.

In Gefangenschaft gehaltene Vögel sind nach Art. 4 Nr. 10 der Verordnung (EU) 2016/429, Vögel die nicht Geflügel sind und aus anderen Gründen in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich derjenigen Vögel, die für Tierschauen, Wettflüge, Ausstellungen, Turnierkämpfe, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden.

Zu Nr. 2 bis 5

Außerhalb der Schutz- und Überwachungszonen sind Veranstaltungen mit Geflügel und anderen gehaltenen Vögeln nicht grundsätzlich untersagt. Es müssen jedoch Auflagen angeordnet werden um dem Risiko der Ausbreitung der Geflügelpest zu begegnen.

Die Anordnung der Maßnahmen erfolgt auf Grundlage des Art. 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2016/429. Nach Art. 70 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht des Auftretens der Geflügelpest bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf gehaltene Vögel und Geflügel zu verhindern.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

In der aktuellen Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts vom 20.10.2025 wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Typs HPAIV H5 durch Wildvögel in Hausgeflügelbeständen bundesweit als hoch eingeschätzt.

Wildvögel stellen ein Reservoir für aviäre Influenzaviren dar, umso mehr, als dass diese auch infiziert sein können, ohne deutliche klinische Symptome zu zeigen, aber trotzdem die Erreger ausscheiden. Auch die aktuell in Europa auftretende H5N1-Variante des aviären Influenzavirus wurde bereits in Wildvögeln in Asien nachgewiesen, wie sich aus der oben genannten Risikoeinschätzung ergibt. Da nach momentanem Kenntnisstand der epidemiologischen Ermittlungen in Thüringen ein Eintrag von H5N1 in die Geflügelbestände im Landkreis Greiz über Wildvögel sehr wahrscheinlich ist und bei Wildvögeln das Virus zudem nachgewiesen wurde, ist davon auszugehen, dass das betreffende Virus auch in der Wildvogelpopulation in Thüringen zirkuliert bzw. über den Vogelzug auch in Thüringen präsent ist.

Aufgrund der hohen Infektiosität der Geflügelpest und der bereits amtlich festgestellten Ausbrüche, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erreger der Geflügelpest bereits in andere Bestände verschleppt wurde.

Gemäß Art. 4 Nr. 24 der Verordnung (EU) 2016/429 ist unabhängig von sonstigen finanz-, steuerrechtlichen o.ä. Gründen derjenige ein „Unternehmer“ im Sinne des europäischen Tiergesundheitsrechtes, der für ein Tier verantwortlich ist. Aus diesem Unternehmerbegriff leitet sich die Verantwortung sowohl des Tierhalters als auch des Veranstalters ab, die Vorschriften des Art. 10 Abs. 1 Buchst. a Ziffer iii der Verordnung (EU) 2016/429 bezüglich der Minimierung des Risikos einer Ausbreitung von Seuchen einzuhalten und nach Art. 10 Buchst. b die entsprechenden Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren zu ergreifen. Diese geeigneten Maßnahmen umfassen dabei auch angeordnete Verwaltungsmaßnahmen nach Art. 10 Abs. 4 Buchst. b Ziffern iii und iv der Verordnung (EU) 2016/429. Die Anordnung der Durchführung von Veranstaltungen in geschlossenen Räumen dient der Unterbindung von Kontakten zur Wildvogelpopulation, einerseits in Bezug auf den Schutz der gehaltenen Vögel vor einer eventuellen Infektion, gleichermaßen jedoch auch dem Schutz der Umwelt -und damit der Wildvögel- vor Kontamination über eventuell infiziertes Geflügel.

In diesem Zusammenhang hat der Tierhalter die Eigenerklärung nach **Nr. 3** abzugeben. Damit bestätigt er, dass seiner Kenntnis nach keine Krankheitsanzeichen vorlagen und der Kontakt zu Wildvögeln und anderen Vögeln soweit möglich verhindert wurde.

Die Anordnung einer klinischen Untersuchung jedes teilnehmenden Bestandes längstens 7 Tage vor der Aufstallung bzw. Anlieferung zum Ort der Ausstellung durch einen praktizierenden Tierarzt nach **Nr. 4** des Tenors soll sicherstellen, dass nur gesunde Tiere zur Ausstellung gelangen. Die konkrete Regelung ergibt sich aus § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung. Die Anwendbarkeit trotz Vorrang des EU-Rechtes ergibt sich aus Art. 269 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/429. Dieser Artikel erlaubt zusätzliche oder strengere nationale Maßnahmen bezüglich der Überwachung unter Bezug auf Art. 24 bis 30. Gemäß Art. 26 Abs. 2 ist die Überwachung so zu gestalten, dass die rechtzeitige Erkennung gelisteter Seuchen ermöglicht wird. Dieser Vorgabe entspricht die Anweisung einer klinischen Untersuchung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung. So wird verhindert, dass erkrankte Tiere angeliefert werden und es zu einem Ausbruch auf der Veranstaltung kommt. Ein solcher Ausbruch hätte erhebliche Folgen für alle vor Ort befindlichen Tiere

Bei der Durchführung von regionalen und überregionalen Geflügelausstellungen und Geflügel-Veranstaltungen ist daher sicherzustellen, dass der Weiterverbreitung der Geflügelpest soweit möglich entgegengewirkt wird.

Eine regionale Geflügelausstellung, einen Geflügelmarkt oder eine Veranstaltung ähnlicher Art, ist gegeben soweit die ausgestellten Vögel vor der jeweiligen Veranstaltung in Beständen gehalten worden sind, die

- a) in dem Kreis oder in der kreisfreien Stadt (Kreis) gelegen sind, in dem die jeweilige Veranstaltung stattfindet, oder
- b) in einem Kreis gelegen ist, der an einen Kreis im Sinne von Buchstabe a) angrenzt.

Ein praktizierender Tierarzt ist eine nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugte Person.

Den Pflichten des Unternehmers nach Art. 10 Abs. 1 Buchst. a Ziffer iii in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 4 Buchst. b Ziffer iii der Verordnung (EU) 2016/429 entspricht auch die Anordnung in **Nr. 5** des Tenors, wonach die Kontaktdaten zu erfassen sind, falls Tiere im Rahmen der Veranstaltung abgegeben werden. Sollte es tatsächlich zu einem Seuchenverdacht oder Ausbruch kommen, muss die Behörde epidemiologische Ermittlungen gemäß Art. 57 der Verordnung (EU) 2016/429 anstellen und der Unternehmer hat die entsprechenden Daten gemäß Art. 5 der Delegierten Verordnung 2020/687 bereitzustellen. Die Mitteilung der Registriernummer auf Verlangen der zuständigen Behörde ist zudem in § 7 Abs. 1 S. 3 Geflügelpest-Verordnung geregelt.

Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet den Zweck, hier die Verhinderung der Weiterverbreitung der Geflügelpest, zu erreichen. Die Maßnahmen sind erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches gleichermaßen geeignet wäre. Die Anordnung ist auch angemessen, da die Nachteile, die der einzelne betroffene Tierhalter durch die zusätzlichen Anforderungen hinzunehmen hat, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der bereits durch einen Geflügelpestausbuch für die gesamte Thüringer Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entsteht, zurückstehen müssen. Insoweit überwiegt das öffentliche Interesse die privaten Interessen. Die Maßnahmen dienen zugleich dem Schutz der gehaltenen Vögel.

Zu Nr. 6

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung der Anordnung einer Absonderung von verdächtigen Tieren keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass Veranstaltungen in den Schutz- und Überwachungszonen unterbleiben und außerhalb davon nur unter den angeordneten risikomindernden Maßnahmen durchgeführt werden. Auch der Handel mit Geflügel und anderen gehaltenen Vögeln ist entsprechend einzuschränken.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

zu Nr. 7

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG i. V. m. § 2 Abs. 5 ThürTierGesG.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG setzt die Wirksamkeit eines Verwaltungsakts dessen Bekanntgabe voraus. Ein Verwaltungsakt darf nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 Satz 1 VwVfG öffentlich bekannt gemacht werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen wird. Eine solche Regelung trifft § 2 Abs. 5 ThürTierGesG. Danach dürfen tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügungen öffentlich bekannt gemacht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

§ 2 Abs. 5 Satz 2 ThürTierGesG bestimmt, dass bei Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tiere oder für nicht unerhebliche Vermögenswerte - abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 4 VwVfG - die öffentliche Bekanntgabe durch eine Bekanntgabe über Rundfunk, Fernsehen, Lautsprecher, elektronische Medien oder in anderer geeigneter Weise bewirkt werden kann (Notbekanntgabe). Die Allgemeinverfügung gilt dann mit dieser Notbekanntgabe als wirksam bekannt gegeben (§ 2 Abs. 5 Satz 3 ThürTierGesG). Dies korrespondiert mit § 1 Abs. 1 Satz 2 ThürVwVfG, wonach Rechtsvorschriften des Landes im dort genannten Umfang abweichende Bestimmungen treffen können.

Nach § 54 Nr. 3 Buchst. b des Thüringer Ordnungsbehördengesetzes liegt eine gegenwärtige Gefahr vor, wenn das schädigende Ereignis bereits begonnen hat oder unmittelbar mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht. In diesem Sinne liegt für das Leben bzw. die Gesundheit von Geflügel und anderen gehaltenen Vögeln sowie nicht unerhebliche Vermögenswerte infolge des Ausbruches der Geflügelpest in Thüringen eine solche Gefahr vor; dies erfordert eine schnellstmögliche wirksame Bekanntgabe vorliegend angeordneten Maßnahmen.

Die Notbekanntgabe im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 2 ThürTierGesG erfolgt aufgrund der Eilbedürftigkeit der Regelungen, mit Blick auf den Ausbruch der Geflügelpest über elektronische Medien, hier auf der Internetseite des Landratsamtes Greiz unter der Adresse www.landkreis-greiz.de. Damit ist zugleich die Verpflichtung aus § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 27a Abs. 1 VwVfG zur Veröffentlichung auf einer Internetseite der Behörde Rechnung getragen.

Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann in der oben genannten Dienststelle des Landratsamtes zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden (vgl. Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Beschluss vom 28. März 2017 – 1 B 28/17 –, Rn. 10, juris).

Von einer Anhörung wurde gemäß aus § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

zu Nr. 8

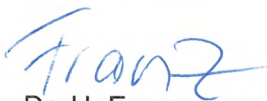
Diese Allgemeinverfügung ist nicht verwaltungskostenpflichtig, da es sich nicht um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung im Sinne des § 1 Abs. 7 ThürVwKostG handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Greiz in 07973 Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 erhoben werden.

Der Widerspruch hat gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz und § 80 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

im Auftrag



Dr. H. Franz
Amtsleiterin

Anlage

Eigenerklärung mit Gesundheitsbescheinigung des prakt. Tierarztes

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) in der Fassung vom 21.04.2021
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen in der Fassung vom 03.05.2023
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen, in der Fassung vom 01.02.2024
- Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist
- Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist

- Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2010 in der jeweils gültigen Fassung
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2024

Hinweise:

1. Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen, vgl. § 4 Tiergesundheitsgesetz.
2. Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden, vgl. § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG.